

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p><b>§ 1 Entgeltpflicht</b></p> <p>(1) Die Musikschule erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb entstehenden Kosten Entgelte. Die Entgelte werden nach privatrechtlichen Grundsätzen erhoben.</p> <p>(2) Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer am Unterricht, an Kursen und Veranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sowie die Nutzer von Musikinstrumenten.</p>	Keine Änderungen	
<p><b>§ 2 Entgeltschuld</b></p> <p>(1) Die Entgelte sind Jahres-, Kurs- oder Veranstaltungsentgelte. Sie beziehen sich auf ein Schuljahr bzw. den zeitlich begrenzten Kurs oder die Veranstaltung.</p> <p>(2) Ein Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.</p>	Keine Änderungen	
<p><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Die Entgelte für den Unterricht, die Veranstaltungen und Kurse werden nach Anlage A geregelt.</p> <p>(2) Während der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) wird kein Unterricht erteilt. Die Ferienzeit richtet sich nach dem § 33 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.</p>		

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>(3) Besondere Leistungen werden zusätzlich berechnet. (Anlagen A und B)</p>	<p><u>Neuer Absatz 4:</u></p> <p>(4) Gleitklausel - Die Höhe der Entgelte für den Unterricht, Kurse und Veranstaltungen im Sinne dieser Entgeltordnung werden alle 2 Jahre zu Beginn eines Schuljahres (01.08.) um 3,0 % angehoben, beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027. Die Höhe des Entgeltes wird dabei auf eine Nachkommastelle bezogen auf die Jahresentgelte gerundet.</p>	<p>Anpassung der Entgelte aller 2 Jahre, da auch jährlich Personalkosten steigen. Dynamik ermöglicht es, die Entgelte entsprechend anzupassen. Überprüfung der Entgelte entsprechend tatsächlicher Kalkulation dennoch im 5 Jahres-Rhythmus vorgesehen.</p> <p>Gleitklausel wird auch von Musikschule Leipziger Land genutzt.</p>
<p><b>§ 4 Fälligkeit der Entgelte</b></p> <p>(1) Die Entgeltspflicht für den Nutzer entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres oder mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem der Unterricht innerhalb des Schuljahres aufgenommen wurde. Die Entgeltspflicht für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör zur Nutzung entsteht mit Beginn des Monats der Überlassung und wird nach Anlage B geregelt.</p> <p>(2) Die Entgelte werden mit Erhalt der Entgeltrechnung für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. mit der Überlassung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der von der Musikschule geforderten Zahlungsweise zu entrichten.</p>		

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>(3) Die Jahresentgelte können als Gesamtbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Entgeltrechnung gezahlt werden oder in Raten per Lastschriftzug. Der Fälligkeitstermin ist dem <i>Entgeltbescheid</i> zu entnehmen. Die Umrechnung als Rate entspricht einem Zehntel des Jahresentgeltes, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat. Die Ferien haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Jahresentgeltes.</p> <p>(4) Kursentgelte sind als Einmalzahlung für den gesamten Kurs im Voraus zu entrichten.</p>	<p>(3) Die Jahresentgelte können als Gesamtbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Entgeltrechnung gezahlt werden oder in Raten per Lastschriftzug. Der Fälligkeitstermin ist der <i>Entgeltrechnung</i> zu entnehmen. Die Umrechnung als Rate entspricht einem Zehntel des Jahresentgeltes, unabhängig von der Anzahl der Wochen und Unterrichtsstunden in einem Monat, in den Monaten Juli und August eines Kalenderjahres erfolgt kein Lastschriftzug. Die Ferien haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Jahresentgeltes.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Entgeltbescheid wird zur Entgeltrechnung - Kreismusikschule erstellt Rechnungen keine Bescheide Vgl. § 1 (1) privatrechtlicher Grundsatz</p> <p><b><u>Aufnahme ergänzender Hinweis:</u></b> in den Monaten Juli und August eines Kalenderjahres erfolgt kein Lastschriftzug, da Monatsbetrag in Höhe 1/10 vom Jahresentgelt berechnet wird</p>
<p><b>§ 5 Entgeltermäßigungen</b></p> <p>(1) Werden mehrere Fächer im instrumentalen oder vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht belegt, wird ab dem zweiten Fach eine Entgeltermäßigung von 20 % gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höheren Entgelt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung.</p> <p>(2) Sind mehrere Mitglieder einer Familie (außer Erwachsene siehe Anlage A) gleichzeitig Schüler der Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen ab dem zweiten Kind auf das Entgelt: 2 Kinder 10 % 3 Kinder 20 % ab 4 Kinder 30 %</p>	<p>(2) Sind mehrere Mitglieder einer Familie (außer Erwachsene siehe Anlage A) gleichzeitig Schüler der Musikschule, so gelten folgende Ermäßigungen auf das Entgelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei 2 Kindern - 10 % je Kind</li> <li>• bei 3 Kindern - 20 % je Kind</li> <li>• ab 4 Kindern - 30 % je Kind</li> </ul>	<p>Anpassung der Formulierung zur besseren Verständlichkeit</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>(3) Ein Entgeltnachlass kann bei begründeten Härtefällen für den Zahlungspflichtigen (z. B. Empfänger von Sozialhilfe/Leistungen nach SGB bzw. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) auf schriftlichen Antrag bis zu 35 % erfolgen.</p> <p>(4) Bei Mehrfachermäßigungen gilt folgende Reihenfolge: Ziffern 1/2/3.</p> <p>(5) Für Einzelunterricht 45´ (Normal) laut Anlage A wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.</p> <p>(6) Besonders begabte Schüler können eine schulinterne Förderung in Form einer zusätzlichen wöchentlichen Unterrichtsstunde im Instrumental- oder Vokalfach erhalten, welche entgeltfrei gewährt wird.</p> <p>(7) Die Zuordnung der Entgelte nach Anlage A ist durch die Schulordnung der Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p> <p>(8) In begründeten Härtefällen kann der Leiter der Einrichtung teilweise oder ganz von einer Erhebung der Entgelte absehen.</p> <p>(9) Die Entgelte für Kurse, für Eintritte Musikschulkonzerte und Veranstaltungen sowie für besondere Leistungen nach Anlage A und die Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes nach Anlage B sind von den Entgeltermäßigungen ausgeschlossen.</p>	<p>(5) Für Einzelunterricht 45´ (Tarif A), Kurse und Schnupperstunden laut Anlage A wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.</p>	<p>Keine Ermäßigung bei Kursen (sog. 10-er Karte) und Schnupperstunden vorgesehen- Teilnehmer von Kursen (10-er Karte) sollen besser auf regelmäßige Kurse orientiert werden</p>
<p><b>§ 6 Kündigung und Entgeltrückerstattung</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>	

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p>(1) Unbeschadet des Rechts der fristlosen Kündigung des Musikschulverhältnisses seitens der Musikschulen wegen Zahlungsverzuges kann das Unterrichtsverhältnis beidseitig jeweils zum Schulhalbjahr eines Jahres ausschließlich schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung zum 28. Februar muss die Kündigung bis spätestens zum 31. Januar und bei Kündigung zum 31. Juli bis spätestens 31. Mai bei der Schulleitung vorliegen.</p> <p>(2) Eine Kündigung außerhalb der Frist ist nur möglich, wenn zwingende Gründe glaubhaft dargestellt werden (z. B. Wohnortwechsel oder Krankheit).</p> <p>(3) Wenn Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, erfolgt keine Entgeltrückerstattung.</p> <p>(4) Ist der Schüler länger als 3 Unterrichtswochen aufeinanderfolgend erkrankt, erfolgt auf schriftlichen Antrag bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine 50 % ige Entgeltrückerstattung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die nicht wahrgenommenen Unterrichtswochen.</p> <p>(5) Fällt der Unterricht aus Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat, aus, erfolgt auf Antrag eine anteilmäßige Entgeltrückerstattung am Ende des Schuljahres, wenn weniger als 35 Unterrichtswochen im Schuljahr erteilt wurden. Die Rückzahlung beträgt pro ausgefallene Unterrichtswoche 1/35 des Jahresentgeltes.</p>		

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Die erste Stufe dieser Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 und die zweite Stufe am 01.08.2012 in Kraft.                      Die Erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.                      Die Zweite Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.</p> <p>Am 01.01.2012 treten außer Kraft:                      Die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ Torgau-Oschatz und die Kreismusikschule Delitzsch im Landkreis Nordsachsen (KreistagsDS-Nr. 1-519/11)</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten:</b></p> <p>Die Neufassung dieser Entgeltordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2012, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 24.03.2021 in der Fassung vom 01.08.2021 außer Kraft.</p>	

**Anmerkung:** Anpassungen erfolgten entsprechend der Kalkulation und in Orientierung an die Inflationshöhe. Anpassungen entsprechend vorgenommen, damit ca ein Drittel der Kosten über Entgelte refinanziert werden.

Anpassungen im Kursbereich zwischen 1,50 € und 5,30 € pro Monat, im Einzelunterricht zwischen 8,50 € und 15,00 €

Vergleich Anlage Entgeltordnung:

Lehrveranstaltung	Wöchentl. Unterrichtszeit	alte Regelung		neue Regelung		
		Bisheriges Jahresentgelt	Bisherige Monatsbeträge (1/10 des Jahresentgelt)	Neues Jahresentgelt	Neue Monatsbeträge (1/10 des Jahresentgelt)	Differenz Monatsbeträge alt - neu
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung / Singeklassen / Spatzengruppe	30´	175,00 €	17,50 €	190,00 €	19,00 €	+1,50 €
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung/Singeklassen / Spatzengruppe	45´	210,00 €	21,00 €	230,00 €	23,00 €	+2,00 €
IKARUS (Instrumentenkarussell, Gruppe 30´)	30´			240,00 €	24,00 €	
Jahreskurs mit 27 UE und mehreren Stationen						
Tanz/Ballett	45´	210,00 €	21,00 €	235,00 €	23,50 €	+2,50 €
Tanz/Ballett	60´	280,00 €	28,00 €	320,00 €	32,00 €	+4,00 €
An den o. g. Unterrichtsangeboten beträgt die Mindestteilnehmerzahl 5 Teilnehmer)						
Einzelunterricht	20´	377,00 €	37,70 €	430,00 €	43,00 €	+5,30 €
Einzelunterricht	30´	490,00 €	49,00 €	575,00 €	57,50 €	+8,50 €
Einzelunterricht (Tarif B)	45´	660,00 €	66,00 €	770,00 €	77,00 €	+11,00 €
Einzelunterricht (Tarif A)	45´	800,00 €	80,00 €	950,00 €	95,00 €	+15,00 €
2-er Gruppe	30´	360,00 €	36,00 €	410,00 €	41,00 €	+5,00 €
2-er Gruppe	45´	470,00 €	47,00 €	520,00 €	52,00 €	+5,00 €
3-er/4-er Gruppe	45´	380,00 €	38,00 €	430,00 €	43,00 €	+5,00 €
ab 5-er Gruppe	45´	320,00 €	32,00 €	370,00 €	37,00 €	+5,00 €
Klassenmusizieren	45´	150,00 €	15,00 €	180,00 €	18,00 €	+3,00 €
Ensemble- und Ergänzungsfächer (sofern kein Instrumental- oder Vokalfach belegt ist)		150,00 €	15,00 €	180,00 €	18,00 €	+3,00 €

Kurse

Lehrveranstaltung	Unterrichtszeit je UE	Bisheriges Entgelt je UE		Neues Entgelt je UE		Differenz alt - neu
Instrumentenkarussell -Kurs	1 Schüler 20´ 2 Schüler 30´ ab 3 Schüler 45´		10,00 €		Neues Modell (Vgl. IKARUS)	--
Kurse ab 5 Teilnehmer (max. 10 UE)	30´		4,00 €		8,00 €	+4,00 €
Kurse ab 5 Teilnehmer (max. 10 UE)	45´		5,00 €		10,00 €	+5,00 €
Schnupperstunde (max. 4 UE)	30´				25,00 €	--

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<p><b><u>Anlage A:</u></b></p> <p>Gültig für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studierende der Hoch- und Fachschulen (Nachweise sind unaufgefordert pro Schulhalbjahr vorzulegen).</p> <p>Für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht unter die oben genannte Gruppe fallen, erhöht sich das Entgelt um 30%. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte für Eintritt Musikschulkonzerte und Veranstaltungen sowie die Entgelte für besondere Leistungen.</p> <p><b>Kurse:</b></p> <p>Entgelte für Kurse und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner werden veranstaltungsgebunden kostendeckend erhoben.</p> <p><b>Eintritt Musikschulkonzerte und Veranstaltungen</b></p> <p>Der Eintritt zu öffentlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule ist in der Regel entgeltfrei. Bei Sonderveranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation kann die Schulleitung eine Entgeltregelung treffen</p> <p><b>Entgelte für besondere Leistungen</b></p> <p>Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen 3,00 €</p> <p>Verwaltungspauschale 20,00 € (einmalig pro Schüler/-in bei Erstanmeldung, ausgenommen zeitlich begrenzte Kurse und Projekte)</p>	<p></p> <p>Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen entsprechend den Sätzen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordsachsen (Anl. 1)</p> <p>Verwaltungspauschale 20,00 € (einmalig pro Schüler/-in bei Erstanmeldung,</p>	<p>Anpassung der Entgelte siehe Tabelle</p> <p>Bisheriges Instrumentenkarussell Modell wird abgeschafft und ein neues Modell (vgl. IKARUS) eingeführt (Jahreskurs mit 27 UE), Schnupperstunden sind möglich</p> <p>Anpassung an gültige Kostensatzung des Landkreises</p>

Alte Regelung	Neue Regelung	Bemerkung						
Bei Zahlungsverzug je 1. und 2. Mahnung 3,00 €	ausgenommen Schnupperstunden und Projekte) Bei Zahlungsverzug je 1. und 2. Mahnung 8,00 €							
<p><b><u>Anlage B:</u></b></p> <p>Entgelt für die Nutzung von musikschuleigenen Instrumenten in den Räumen der Kreismusikschule 10,00 €</p> <p>Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes für Schüler im Rahmen des Instrumentalunterrichts an der Kreismusikschule</p> <table border="1" data-bbox="219 810 981 1214"> <tr> <td data-bbox="219 810 813 1034">Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes für Schüler im Rahmen des Instrumentalunterrichts an der Kreismusikschule: Streich- und Zupfinstrumente</td> <td data-bbox="813 810 981 1034">120,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 1034 813 1102">(im pädagogischen Aufbau)</td> <td data-bbox="813 1034 981 1102">60,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 1102 813 1214">Holz- und Blechblasinstrumente, Akkordeon</td> <td data-bbox="813 1102 981 1214">96,00 €</td> </tr> </table> <p>Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes durch Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind.</p>	Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes für Schüler im Rahmen des Instrumentalunterrichts an der Kreismusikschule: Streich- und Zupfinstrumente	120,00 €	(im pädagogischen Aufbau)	60,00 €	Holz- und Blechblasinstrumente, Akkordeon	96,00 €	Keine Änderungen	
Entgelte für die Ausleihe eines Instrumentes für Schüler im Rahmen des Instrumentalunterrichts an der Kreismusikschule: Streich- und Zupfinstrumente	120,00 €							
(im pädagogischen Aufbau)	60,00 €							
Holz- und Blechblasinstrumente, Akkordeon	96,00 €							

Alte Regelung		Neue Regelung	Bemerkung
Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Akkordeon	25,00 €		
E-Piano/Keyboard/Schlagzeug (Ausleihzeit bis 2 Tage einmalig)	50,00 €		
E-Piano/Keyboard/Schlagzeug (Ausleihzeit bis 3-7 Tage einmalig)	100,00 €		
<p>Für entlehene Instrumente im Rahmen des Fachs Klassenmusizieren können gesonderte Bestimmungen gelten, wenn diese innerhalb der Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulpartner geregelt sind.</p>			